

Empfehlungen der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 72/461/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit
frischem Fleisch und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung
viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der
Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch
aus Drittländern

KOM(85) 57 endg.; EG-Dok. 5273/85

Punkt der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

- 3G
3
1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, beim Rat der
Europäischen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, daß der
o. a. Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Fassung
nicht angenommen wird.

EG 2. Die vorgesehene Richtlinie trägt dem Bedürfnis nach
A umfassenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen bezüglich
G der fraglichen Tierkörperteile nicht Rechnung und eröffnet
gesundheitsliche Risiken:

- Für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr werden die tierseuchenrechtlichen Regelungen für frisches Fleisch durch die vorgesehenen Änderungen in Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 72/461/EWG außer Kraft gesetzt. Deshalb können insbesondere die Regelungen des Artikels 8 dieser Richtlinie nicht mehr angewendet werden, die unter anderem bei Ausbruch einer Viehseuche in einem anderen Mitgliedstaat die Möglichkeit eröffnen, das Verbringen von frischem Fleisch von dort zu untersagen. Die vorgesehene Einfügung eines Artikels 5 b sieht diese Untersagungsmöglichkeit nicht vor.
- Für den Handelsverkehr mit Drittländern werden die gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Regelungen der Richtlinie 72/462/EWG, insbesondere deren Artikel 3, 14 - 16, 22 - 25 und 28, aus der Anwendung herausgenommen, da diese Vorschriften nur für "frisches Fleisch" gelten.

EG 3. Es ist zuzugestehen, daß angesichts des Bedarfs an den
A genannten Tierkörperteilen der Handelsverkehr einer
G Erleichterung für die pharmazeutische Industrie bedarf. Diese ist jedoch nur akzeptabel unter folgenden Bedingungen:

- Die bewährte Einheitlichkeit der Begriffsdefinition für "Fleisch" darf nicht, auch nicht über eine gesetzliche Fiktion, verlassen werden.

- Es müssen Regelungen getroffen werden, die ein Verbot der Einfuhr aus Herkunftsländern mit ungünstiger Seuchenlage generell oder im Einzelfall ermöglichen.
- Eine innergemeinschaftliche Freizügigkeit nach einem Import aus Drittländern ist zu verhindern. Es muß den zuständigen Behörden ausschließlich des Bestimmungsmitgliedlandes überlassen bleiben, über die Einfuhrgenehmigung zu entscheiden.
- Die fraglichen Tierkörperteile eignen sich nicht für den konkurrenzunterworfenen freien Handel, da sonst Abstriche an ordnungsgemäßer Behandlung, Lagerung oder Transport zwangsläufig die Folge wären. Die Möglichkeit eines Zwischenhandels ist auszuschließen. Eine Privilegierung kommt nur für die pharmazeutische Industrie ausschließlich für ihren betriebsbezogenen Eigenbedarf in Frage.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Europäischen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, daß eine Erleichterung des Handelsverkehrs für Drüsen, Organe und Blut von Tieren nur nach Maßgabe der o. g. Bedingungen ermöglicht wird.

- EG 4. In der Richtlinie sollen keine Zuständigkeiten fest-
G geschrieben werden, die von den Bundesländern geregelt werden müssen.